

Beschlussniederschrift

über die 8. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, dem 01.12.2011 um 20.00 Uhr, im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle

Es waren anwesend:

Von der Gemeindevertretung:

SPD-Fraktion

Brando, Markus
Seitz, Jürgen
Schilling, Sabine
Dietzel, Dieter
Neuberger, Josef
Baumann, Erwin
Fröhlich, Gisela
Baumann, Michael
Slabsche, Mathias
Sulzmann, Peter

CDU-Fraktion

Lipp, Sabine
Leonhardt, Falk
Weber, Beate
Mikus, Helmut
Kirchner, Martin
Vogler, Michael
Keim, Christian
Vogler, Daniela
Valentini, Bruno
Hoppe, Siegfried
Messerschmidt-Holzappel, Otto

FWG-Fraktion

Pinsel, Lucia
Urbanek, Klaus-Dieter
Wenzel, Anja
Korn, Elke

Bündnis 90/Die Grünen

Ventulett, Karl
Kotula, Brigitte
Lederer, Gisela
Warns-Ventulett, Dorothea
Dr. Richter, Jale
Reifschneider, Ursula

FDP-Fraktion

Platen, Christoph

Vom Gemeindevorstand:

Syguda, Norbert
Voss, Jan
Hufnagel, Eva
Weil, Günther
Kötter, Erwin
Stahl, Pia
Wörner, Horst
Starck, Robert

Schriftführer:

Imhof, Dominic

Es fehlte entschuldigt:

Von der Gemeindevertretung:

Agdas, Ali Riza
Ehlert, Heinz
Nix, Ingo
Pfeffer, Claus

Vom Gemeindevorstand:

Zientz, Werner

Es fehlte unentschuldigt:

Von der Gemeindevertretung:

Kohlstetter, Roger

Vorsitzender Seitz wies darauf hin, dass die Tagesordnungspunkte 08/0110 bis 08/0113 nicht im Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr behandelt werden konnten und daher in die nächste Sitzung der Gemeindevertretung verschoben werden.

Beschlussfassung:

08/0105 Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift

Es lagen keine Einwendungen zur Niederschrift vor.

08/0106 Bericht des Bürgermeisters

1. Die Gemeinde Altenstadt will zum 01.01.2012 Kooperationspartner der Gemeinnützigen Wetterauer Archäologischen Gesellschaft Glauburg GmbH (WEGG) werden. Der Kostenbeitrag für diese Kooperation beträgt 2.500 €.
2. Einer Firma aus Altenstadt wurde der Auftrag zur Lieferung und Montage der Innentüren für den Anbau der Gymnastikhalle Höchst in Höhe von rd. 4.400 € einschl. MWST erteilt.
3. Einer Firma aus Gemünden wurde der Auftrag zur TV-Untersuchung der Kanalsituation im Ortsteil Lindheim zum Preis von rd. 21.900 € incl. MWST erteilt.
4. Im Rahmen der Erneuerung der Bühnenvorhänge und des Vorhanges im Gemeinschaftsraum in der Altenstadthalle wurde einer Firma aus Remscheid der Auftrag zur Lieferung und Montage der Vorhänge in Höhe von rd. 13.500 € einschl. MWST erteilt.

08/0107 Antrag der FWG-Fraktion zur Förderung der Grundschulen

Für das Kalenderjahr 2012 soll von den beiden Schulleitern innerhalb der nächsten 3 Monate ein Finanzplan für die 3 Grundschulen erstellt werden. Die Haushaltsmittel der Gemeinde Altenstadt betreffend der Bezuschussung der Altenstädter Grundschulen werden für das Haushaltsjahr 2012 wie in 2011 beibehalten, allerdings mit einem 50-%igem Sperrvermerk versehen. Favorisiert wird grundsätzlich eine Förderung nach der Anzahl der Kinder (Pro-Kopf-Förderung).

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

08/0108 Antrag der FWG-Fraktion auf Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Altenstadt

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Rechtsauskunft einzuholen für die Förderung von Familien von Kleinkindern und Menschen mit Inkontinenz bezüglich Versorgung mit Windelsäcken oder alternativ eine Bezuschussung. Aufgezeigt werden sollen insbesondere Förderungen, die über den Abfallgebührenhaushalt abgewickelt werden können.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

08/0109

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der
Gemeinde Altenstadt

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, dem Entwurf der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Altenstadt mit nachfolgenden Änderungen zuzustimmen:

§ 9 Abs. 1 Satz 2: Das Wort „sollen“ wird durch „sollten“ ersetzt.

§ 16 Abs. 1 vorletzter Satz, Neufassung: „Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in schriftlicher Form und wird als Tagesordnungspunkt einer Gemeindevertretersitzung behandelt“.

Die CDU-Fraktion beantragt die Einführung eines Anfragerechts für Bürgerinnen und Bürger bereits zu Beginn der Sitzung.

Zusätzlich zu dem Antrag der CDU-Fraktion wurde vorgeschlagen, dass § 24 (Redezeit) auch entsprechend für Anfragen der Bürgerinnen und Bürger gelten soll.

Der Entwurf der Geschäftsordnung wäre somit wie folgt zu ändern:

§ 10 neuer Satz 3 und 4: Der 3. Tagesordnungspunkt lautet: „Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern“. Für diesen 3. Tagesordnungspunkt ist § 24 (Redezeit) dieser Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 16 Abs. 4 Satz 1: Die Worte „und Bevölkerung“ werden gestrichen.

Es wurde anschließend folgender Beschluss gefasst:

Dem Entwurf der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Altenstadt wird unter Einbeziehung des Beschlussvorschlages des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Antrages der CDU-Fraktion zugestimmt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG
UND DIE AUSSCHÜSSE
der Gemeinde Altenstadt**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt durch Beschluss vom 01.12.2011 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.
- (3) Muss eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter annehmen, wegen Widerstreit der Interessen nicht mitberaten oder –entscheiden zu dürfen, so hat er/sie dies nach Aufruf des Tagensordnungspunktes dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss er/sie den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen. Im Zweifel- oder Streitfalle entscheidet die Gemeindevertretung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann bei Bedarf seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter hinzuladen.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.

- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Während den gesetzlichen Schulferien in Hessen sollten keine Sitzungen stattfinden. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen. Während den gesetzlichen Schulferien in Hessen sollen keine Sitzungen
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Tagesordnung

Die oder der Vorsitzende nimmt die zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung. Die Tagesordnung beginnt immer mit dem Punkt „Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift“. Der zweite Tagesordnungspunkt jeder Sitzung lautet „Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters“. Der dritte Tagesordnungspunkt lautet „Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern“. Für diesen dritten Tagesordnungspunkt ist § 24 (Redezeit) dieser

Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden. Anträge der Fraktionen werden in der Reihenfolge des Eingangs auf die Tagesordnung gesetzt.

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Gemeindevertretung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen. Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Gemeindevertretung zuständig ist.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 13 volle Kalendertage liegen. Sie müssen bis 12:00 Uhr eingereicht sein. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieser frühestens nach einem halben Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung

weiter. Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in schriftlicher Form und wird als Tagesordnungspunkt einer Gemeindevertretersitzung behandelt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.
- (4) Bei dem Tagesordnungspunkt – Anfragen aus der Gemeindevertretung – sind nur Fragen der der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und der Bürgerinnen und Bürger zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist. Der bzw. die Vorsitzende stelle die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Ladungsfrist muss mindestens einen Tag betragen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig. Ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Der bzw. die Vorsitzende kann die Sitzungen im Interesse der Raucher/-innen für kurze Pausen unterbrechen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20:00 Uhr und enden um 23:00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Zeigt sich während der Sitzung, dass nicht alle Tagesordnungspunkte bis 23:00 Uhr verhandelt werden können, ist der Punkt „Anfragen aus der Gemeindevertretung und Bevölkerung“ gegen 22:45 Uhr vorzuziehen und noch zu behandeln. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.
- (3) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
- Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwiderung nach § 24.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) Auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - b) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand,
 - c) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
 - d) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
 - e) auf namentliche Abstimmung.

- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede an jede Fraktion und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, er / sie hatte bisher lediglich als Antragsteller/-in oder Berichterstatter/-in das Wort.
- (4) Auf einen Antrag nach Abs. 3 gibt der bzw. die Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2
- (5) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt.
- (2) Auf Antrag kann der Ältestenrat für wichtige Verhandlungsgegenstände die Redezeit abweichend festlegen. Für die Beratung des Haushaltes entfällt die Redezeitbeschränkung.

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über die Änderungsanträge in zeitlicher Reihenfolge, in der sie gestellt wurde, abzustimmen, danach über den konkurrierenden Hauptantrag und zuletzt über den Hauptantrag. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom

Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Maßnahmen dieser Art sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer OG 14, zur Einsicht für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. Gleichzeitig sind den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter zuvor vereinbart wurde.
- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.

- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist von 5 Jahren - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
 - 1. Haupt- und Finanzausschuss
 - 2. Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr
 - 3. Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales
 - 4. Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt
- (2) Jeder Ausschuss hat acht Mitglieder
- (3) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (4) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (5) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 3.
- (4) Die Gemeindevertretung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung –mit Ausnahme des § 24- sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 34 Anhörungspflicht

- (1) Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (3) Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat

§ 37 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 40 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

§ 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Gemeindevertretung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 46 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 15. Oktober 2004 einschließlich der 1. Änderung vom 06. Juni 2008 außer Kraft.

63674 Altenstadt, den

Jürgen Seitz
(Vorsitzende/r der Gemeindevertretung)

08/0110 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Beratung der Notwendigkeit über eine Standortverlagerung der Supermärkte in Altenstadt

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

08/0111 Kaufangebot der KIZ GmbH, Bad Soden-Salmünster, zum Erwerb von Teilflächen der Parzellen Flur 3 Nr. 92 und 94 in Altenstadt zur Realisierung eines Sondergebietes; Grundsätzliche Entscheidung zur Festlegung des Standortes zur Realisierung eines Sondergebietes am Ortsrand in Altenstadt

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

08/0112 Aufstellung des Straßenbauprogrammes für 2012

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

08/0113 4. Änderung des Bebauungsplanes „Das Zindelfeld“ im Ortsteil Lindheim
1. Beratung und Beschlussfassung zu den Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) BauGB i. V. m. § 13a BauGB (öffentliche Auslegung und der Beteiligung der Behörden)
2. Beschlussfassung des Planentwurfes als Satzung gem. § 10 BauGB
3. Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 (3) BauGB
4. Anpassung des Flächennutzungsplanes

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

08/0114 Festlegung des Verkaufspreises für das jetzige Bauhofgelände

Der Verkaufspreis für das jetzige Bauhofgrundstück wird für die Inserate auf 325.000 € festgesetzt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

08/0115 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit Anlagen

Es wurde sich darauf geeinigt, dass über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit Anlagen in folgender Reihenfolge beraten und abgestimmt wird:

1. Stellenplan
2. Investitionsprogramm
3. Ergebnishaushalt

4. Haushaltssatzung

1. Stellenplan

Dem Stellenplan wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Der Beschluss erfolgte mit 19 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und drei Enthaltungen.

2. Investitionsprogramm

Der Antrag der FDP-Fraktion auf Anbringung eines Sperrvermerkes unter der Investition 2.7001 „Erneuerung Spielgeräte Spielplätze Oberau“ wird abgelehnt.

Dem Wunsch des Ortsbeirates Lindheim zum Kauf des entsprechenden Grundstückes (5.000 €) für den Bau eines Parkplatzes für das Bürgerhaus Lindheim wird entsprochen. Die Mittel werden der Investition 2.90016 „Erwerb von Grundstücken“ entnommen.

Die Investition 2.20020 „Ergänzung Beschallungs- und Beleuchtungsanlage DGH Waldsiedlung“ wird mit einem Sperrvermerk versehen.

Bei der Investition 2.30026 „Baugebiet Hansenberg“ wird der Sperrvermerk für den Planansatz in 2011 aufgehoben und die Haushaltsreste nach 2012 übertragen. Für die dann verfügbaren Mittel wird ein neuer Sperrvermerk angebracht.

Es wird eine neue Investition 2.50008 für 2012 für die „Neugestaltung des Bolzplatzes im Ortsteil Rodenbach“ eingestellt. Für den Haushalt 2012 werden 20.000 € bereit gestellt.

Der Antrag des Ortsbeirates Rodenbach auf Einstellung von 85.000 € für den Wegeausbau „Mühlengrund“ wird abgelehnt, da diese Maßnahme für nicht erforderlich erachtet wird.

Der Antrag des Ortsbeirates Lindheim auf Wiedereinstellung von 145.000 € für den Rad- und Fußweg zwischen Enzheim und Lindheim für 2012 wird abgelehnt.

Unter der Investition 2.90001 „Straßenbeleuchtung“ wird der Planansatz von 137.000 € um 60.000 € auf 77.000 € reduziert. Grund hierfür ist die reduzierte Variante beim Baugebiet Hansenberg.

Auf Antrag des Ortsbeirates Oberau werden bei der gleichen Investition Mittel in Höhe von 12.000 € für die Weiterführung der Straßenbeleuchtung zum Sportfeld an der Waldsporthalle zusätzlich eingestellt.

Der Antrag des Ortsbeirates Oberau auf Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 179.000 € für die Befestigung der Parkplätze links und rechts des Zufahrtsweges zum Sportheim mit einer Asphaltdecke wird abgelehnt.

Unter der Investition 2.90014 „Verlängerung Vulkanradweg“ werden für die Sicherung des Vulkanradweges Mittel in Höhe von 7.000 € eingestellt.

Zu Investition 2.90051 „Rad- und Fußweg Altstadt-Oberau“ sowie 2.90052 „Zuschuss Rad- und Fußweg Altstadt-Oberau“ wird festgelegt, dass die Baumaßnahme erst dann begonnen wird, wenn sich das Land Hessen schriftlich bereit erklärt hat, die Zuschusssumme von 120.000 € innerhalb der nächsten 5 Jahre an die Gemeinde Altstadt zu zahlen.

Für die „Ladestraße Altstadt“ werden im Investitionsprogramm 2012 Planungskosten in Höhe von 5.000 € eingestellt.

Dem Antrag des Ortsbeirates Oberau auf Einstellung von Mitteln zur Entfernung der Kopfsteinpflasterschwellen und Ausfüllen mit Asphalt im Bereich der Straßen „Beim Zehnmorgenfeld“, „Langestraße“ und Hauptstraße wird abgelehnt.

Dem Gesamtinvestitionsprogramm 2012 wurde mit den aufgeführten Änderungen zugestimmt. Der Beschluss erfolgte mit 20 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen.

3. Ergebnishaushalt

Produkt 111001 „Gemeindliche Gremien“ (Sachkonto 6780000):
Hier ist eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die gemeindlichen Gremien geplant. Die Verwaltung wird beauftragt, Vergleichswerte aus den Nachbarkommunen einzuholen. Die finale Entscheidung dieser Angelegenheit wird erst nach Sichtung und Beurteilung der Vergleichswerte erfolgen.

Produkt 281201 „Kulturelle Feste und Veranstaltungen“:
Im Text wird das Wort „Takuzak“ entfernt.

Produkt 351001 „Leistungen für Senioren“:
Die Erläuterungen werden hier gestrichen und auf Seite 165 beim nächsten Produkt angefügt.

Produkt 351002 „Sonstige sozialen Hilfen und Leistungen“:
Auf Anfrage berichtete Bürgermeister Syguda im Haupt- und Finanzausschuss über das Projekt OASE, welches auch im Gemeindevorstand Thema war und in Zukunft von der Gemeinde Altstadt weiterhin unterstützt werden sollte.

Produkt 365110 „Kinder- und Schülerbetreuung“:
Der Antrag des Schülertreff „Nepomuk“ auf Erhöhung des Zuschusses von 43.000 € um 7.000 € auf 50.000 € (Sachkonto 7128050) für das Haushaltsjahr 2012 wird abgelehnt.

Produkt 367010 „Förderung Wohlfahrtspflege, soziale Einrichtungen“:
Der Zuschuss für die Arbeit des Frauenhauses wird von bisher 200 € um 200 € auf 400 € (Sachkonto 7128000) erhöht.

Der Ortsbeirat Oberau beantragte eine Position für die Laubentsorgung in Oberau bereit zu stellen. Die Angelegenheit wurde in der Vergangenheit mehrfach diskutiert und soll zunächst im Gemeindevorstand beraten werden. Geprüft werden soll auch, ob diese Maßnahme über den Abfallgebührenhaushalt (Produkt 537010) oder die Straßenunterhaltung (Produkt 541010) abgewickelt werden muss.

Produkt 541010 „Straßenunterhaltung und Beleuchtung“

Der Planansatz beim Sachkonto 6165000 wird von 120.000 € um 80.000 € auf 200.000 € erhöht.

Produkt 561010 „Leistungen im Rahmen des Umweltschutzes“:

Auf Empfehlung des Ortsbeirates Altstadt wird für das Projekt „Arbeitskreis Energie“ Mittel in Höhe von 5.000 € unter dem neuen Sachkonto 6993210 bereit gestellt.

Produkt 575010 „Tourismusförderung“:

Der Gemeindevorstand hat sich für eine Mitgliedschaft bei der WAGG (Keltenmuseum Glauburg) ausgesprochen. Der Planansatz beim Sachkonto 6910000 wird von 300 € um 2.500 € auf 2.800 € erhöht.

Produkt 611010 „Gemeindesteuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen“:

Aufgrund aktueller Orientierungsdaten werden nachfolgende Sachkonten wie folgt verändert:

5401010 Schlüsselzuweisungen von 1.471.000 € um 507.400 € auf 1.978.400 € erhöht (Mehreinnahme).

5477000 Familienleistungsausgleich von 350.000 € um 50.000 € auf 400.000 € erhöht (Mehreinnahme).

7354100 Kreisumlage von 3.978.000 € um 187.300 € auf 4.165.300 € erhöht (Mehrausgabe)

7354200 Schulumlage von 1.808.000 € um 85.300 € auf 1.893.300 € erhöht (Mehrausgabe).

7380100 Gewerbesteuerumlage von 768.000 € um 11.200 € auf 756.800 € reduziert (weniger Ausgabe).

Im Übrigen wurde dem vorgelegten Ergebnishaushalt zugestimmt.

Der Beschluss erfolgte mit 22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen.

4. Haushaltssatzung

Der Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wurde mit den beschlossenen Änderungen zugestimmt.

Der Beschluss erfolgte mit 21 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen.

08/0116

Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2012 der Gemeindewerke Altstadt

Dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 der Gemeindewerke Altstadt wurde zugestimmt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

08/0117 Antrag der CDU-Fraktion auf Ankauf eines Grundstückes am Kreisverkehr Altenstadt

Der Tagesordnungspunkt „Antrag der CDU-Fraktion auf Ankauf eines Grundstückes am Kreisverkehr Altenstadt“ wird zur weiteren Behandlung in den Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr überwiesen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

08/0118 Antrag der CDU-Fraktion zur zukünftigen Jugendarbeit in Altenstadt

Der Tagesordnungspunkt wurde mit 28 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung an den Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales überwiesen.

08/0119 Anfrage der FDP-Fraktion zum Dorfgemeinschaftshaus Waldsiedlung
Hier: Vorlage eines Nutzungskonzeptes

Die FDP-Fraktion stellte folgende Anfrage an den Gemeindevorstand:

1. *Wann wird das Konzept über die künftige kulturelle Nutzung des GH Waldsiedlung vorgelegt, das die Gemeindevertretung im Mai beantragt hat?*
2. *Welche Externen hat der GVO bisher zur fachlichen Unterstützung für ein solches Konzept zu Rate gezogen und mit welchem Ergebnis?*
3. *Was haben diese Fachleute dazu vorgeschlagen? Ist von ihnen ein Konzept vorgelegt worden? Wenn ja, wie sieht dieses aus? (Die FDP-Fraktion bittet darum, dieses Konzept der Gemeindevertretung zur Verfügung zu stellen)*

Bürgermeister Syguda teilt im Gesamten mit, dass derzeit noch kein genauer Zeitpunkt für die Vorlage eines Nutzungskonzeptes benannt werden kann. Es fanden und finden auch derzeit noch etliche Gespräche mit Eventveranstaltern statt. Darüber hinaus ist man mit der Gemeinde Schöneck sowie auch Nidderau in Kontakt. Diese beiden Gemeinden haben bereits eine Kooperation in diesem Gebiet gebildet und es wird derzeit geprüft, ob die Gemeinde Altenstadt sich diesem anschließen kann.

08/0120 Anfrage der FDP-Fraktion zum Lichtlieferungsvertrag mit der OVAG

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

08/0121 Anfrage der FDP-Fraktion zur Schulerweiterung der Limesschule

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

08/0122 Mitteilungen und Anfragen

1. Vorsitzender Seitz begrüßte recht herzlich Herrn Erwin Baumann in der Gemeindevertretung. Herr Baumann ist für den ausgeschiedenen Sven Schumacher in die Gemeindevertretung nachgerückt.

2. Zu einer Anfrage vom 07. Oktober 2011 berichtete Bürgermeister Syguda, dass der Freiwillige Polizeidienst in den letzten fünf Monaten mehrfach in den Abendstunden im Dienst gewesen ist. In der Zeit zwischen 18.00 und 20.00 Uhr waren es 21 Streifengänge und ab 20.00 Uhr 22 Streifengänge.
3. Es wird nach dem noch ausstehenden Termin für die Sitzung des Ältestenrates angefragt.
Vorsitzender Seitz teilt mit, dass die Sitzung des Ältestenrates am 14. Dezember 2011 stattfinden wird. Die Einladung hierzu wird in Kürze folgen.
4. Es wird mitgeteilt, dass der Punkt auf der Homepage der Gemeinde Altenstadt „Immobilienvermarktung“ sehr begrüßt wird. Dieser wird wesentlich positiver betrachtet als der vormalige Punkt „Leerstandskataster“. Bürgermeister Syguda fügt hinzu, dass hierzu ein Partner gefunden werden konnte, über welchen die Einträge veröffentlicht werden können.
5. Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Dieter Dietzel, richtete seinen Dank an Herrn Christian Keim, welcher für Herrn Ingo Nix in den Haupt- und Finanzausschuss nachgerückt ist.
6. Vorsitzender Seitz teilte mit, dass die Sitzungsgelder der heutigen Sitzung an die „OASE“ gespendet werden.
7. Vorsitzender Seitz teilte mit, dass der nächste Termin der Gemeindevertretung am 13.01.2012 nur bei entsprechendem Bedarf stattfinden wird. Ist kein entsprechender Bedarf vorhanden, wird sich die Gemeindevertretung das nächste Mal am 03. Februar 2012 um 20.00 Uhr in der Altenstadthalle zusammenfinden.
8. Vorsitzender Seitz bedankte sich für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr und wünschte allen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr.

Ende der Sitzung: 22.51 Uhr

Altenstadt, den 05. Dezember 2011

Imhof
Schriftführer

Seitz
Vorsitzender der
Gemeindevertretung